

- S5 12 S3 AND (CANCER? OR CARCINO? OR SARCOM? OR NEOPLAS? OR MALIGN? OR TUMOR? OR TUMOUR? OR METAST?)
- S6 5 S3 AND (COCARCINO? OR TERAT? OR FETOTOX? OR EMBRYOTOX? OR GENOTOX? OR AMES OR MUTAT? OR CYTOTOX?)
- S7 13 S3 AND (NEUROTOX? OR NEPHROTOX? OR HEPATOTOX? OR HEPATIT?)
- S8 32 S3 AND (INHAL? OR PULMON? OR RESPIRA?)
- S9 14 S3 AND (ALLERG? OR HYPERSEN? OR IRRITAT? OR SKIN? OR DERM? OR CUTAN?)
- S10 77 S3 AND (METAB? OR ELIMIN? OR DISTRIB? OR ABSORP? OR EXCRET? OR TRANSPORT? OR TRANSFER? OR TURNOVER?)
- S11 5 S3 AND (BIOAVAIL? OR KINETIC? OR PHARMACOKIN? OR HALF LIFE?)
- S12 168 S4-S11

5 Literatur

- [1] Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) vom 16. Sept. 1980 (BGBl. I, S. 17/8, geändert durch Gesetz vom 15.9.1986, BGBl. I, S. 1505)
- [2] Dialog Inform. Retrieval Services, Inc., 3460 Hillview Av. Palo Alto, LA 94304
- [3] NLM (National Library of Medicine) Bethesda MD, Rockville Pike
- [4] DIMDI (Deutsches Institut für Medizinische Information, Dokumentation und Information), Weisshausstr. 27, 5000 Köln
- [5] Directory of online Databases, Cuadra Elsevier, 9 (3), 1988
- [6] Nachr. f. Dokum. 37 (3) 139-150 (1986)
- [7] Z. Umweltchem. Ökotox 1, 48-53 (1989)
- [8] J. Inform. Sci. 15, 269-276 (1989)
- [9] J. Inform. Sci. 12, 257-265 (1986)
- [10] BRS Information Technologies 1200 Route 7 Latham, NY 121100

Kurznachrichten

Technische Anleitung Siedlungsabfall

Ziel der vom Bundeskabinett am 27. August 1992 beschlossenen Technischen Anleitung (TA) Siedlungsabfall ist die Verringerung der Mengen der zur Deponierung gelangenden Siedlungsabfälle. Dabei soll die Entsorgungssicherheit im Rahmen von integrierten Abfallwirtschaftssystemen mit den Maßnahmen der Verwertung und Schadstoffentfrachtung verbunden werden.

Der Entwurf zur TA Siedlungsabfall enthält daher zunächst umfassende Empfehlungen für die Aufstellung eines integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes. Dieses dient u.a. dem Vorrang der Verwertung vor der sonstigen umweltverträglichen Entsorgung sowie als Grundlage für die Planung der regionalen Entsorgungsstruktur.

1. Ein wesentliches Kriterium im Hinblick auf die Verwertung von Abfällen stellt die **Getrennthaltung** dar. Danach sind Schadstoffe und Wertstoffe grundsätzlich getrennt zu erfassen, um eine Nutzung von Wertstoffen zu ermöglichen bzw. die Behandlung nicht verwertbarer Restabfälle zu erleichtern.

2. Daneben sind Abfälle soweit wie möglich und sinnvoll **stofflich zu verwerten**.

3. Im Bereich des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Abfälle fallen hierunter vor allem die **Bio- und Grünabfälle**. Diese Materialien, rund ein Drittel des Gewichtes des Hausmülls, sollen nach der TA Siedlungsabfall der **Eigenkompostierung** zugeführt werden.

Die Redaktion

Quelle: BMU, „Umwelt und Entwicklung“ vom August/September 1992, S. 18

Ausstieg aus der FCKW-Produktion

- Weltweit, EG-weit, national

1. Basierend auf dem Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz der Ozonschicht (1985) und den folgenden Vertragsstaatenkonferenzen in Montreal (Montrealer Protokoll 1987) und London (Juni 1990), fand Ende November die 4. **Vertragsstaatenkonferenz in Kopenhagen** statt. Ziel dieser Konferenz war ein vorzeitiges FCKW-Verbot für alle EG-Mitgliedsstaaten bis Ende 1994 und ein **weltweiter Ausstiegstermin** zum 31. 12. 1995 sowie die Fortführung des **Internationalen Fonds für die Finanzierung von Ersatzstoffen** für die Dritte Welt. Auf Initiative von Bundesumweltminister Klaus Töpfer lag ein Vorschlag der EG über die zusätzliche Aufnahme von ozonschädigenden Stoffen in die Liste des Montrealer Protokolls vor.

2. Das Bundeskabinett hat am 19. 11. 1992 den zweiten Regierungsbericht über **Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht** verabschiedet und damit national die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung auf Ende 1993 vorgezogen.

Dem Vorschlag der EG, auch alle teilhalogenierten FCKW-Ersatzstoffe bis zum Jahr 2003 stufenweise abzubauen, hat sich Frankreich verweigert.

3. In der **Schweiz** wird die Herstellung, Einfuhr, Abgabe und Verwendung von ozonschichtabbauenden Lösungsmitteln ab 01. 01. 1993 verboten (alle FCKW, alle Halone, 1, 1, 1-Trichlorethan und Tetrachlorkohlenstoff).

Die Redaktion

Quellen: BMU-Mitteilung vom 19. 11. 1992; GSF-Information Umwelt vom 23. 11. 1992; Chemische Rundschau vom 27. 11. 1992; BUWAL (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft), Sektion Umweltgefährdende Produkte, Bern, in: CHIMIA 11/92, S. 452

Rio-Konferenz

- Bundeskabinett legt Leitlinien vor

Das Bundeskabinett hat am 23. 09. 92 die Leitlinien zur Umsetzung der Ergebnisse der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro (3. - 14. Juni 92) mit folgenden Handlungsschwerpunkten festgelegt:

- zügige Ratifizierung der **Konventionen Klimaschutz und Biologischer Vielfalt**,
- Maßnahmen zur Umsetzung der Konventionen bereits vor ihrem Inkrafttreten,
- Zusammenarbeit mit anderen Staaten zur Förderung der Umsetzung der **Walderklärung** und eines Dialoges über weiterführende, international abgestimmte Vereinbarungen mit dem Ziel einer internationalen **Waldkonvention** auf der Basis dieser Erklärung,
- nachdrückliches Eintreten für eine effektive Ausgestaltung der neuen **UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung** deren Einrichtung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen erfolgt. (Die Bundesregierung setzt sich für eine Besetzung der Kommission auf Ministerbene ein.),
- Neustrukturierung des **Globalen Umweltfonds (GEF)**, die von Industrie- und Entwicklungsländern gleichermaßen akzeptiert werden kann, und ihre angemessene finanzielle Ausstattung,
- finanzielle und technische Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung der **Agenda 21** und der **Waldklärung** im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe,
- Zusammenarbeit mit anderen Staaten zur Förderung der weltweiten Beachtung der **Rio-Deklaration**, die für den Bereich Umwelt und Entwicklung wesentliche Grundsätze für das Verhalten der Staaten untereinander und für das der Staaten zu ihren Bürgern enthält,
- Entwicklung einer **Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung**.

Die Redaktion

Quelle: BMU-Mitteilung Nr. 87/92 vom 23. 09. 1992